

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule für Musik und Darstellende Kunst		
Ggf. Standort	Frankfurt		
Studiengang	Schauspiel		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	8 Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	240 ECTS-Punkte		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	16.10.2023		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	8	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	8	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN e.V.
Zuständige/r Referent/in	Kristina Beckermann, Janine Igl
Akkreditierungsbericht vom	13.05.2024

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	6
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	7
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	7
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	8
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	8
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	9
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	9
8 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....	10
9 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	10
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	11
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	11
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	11
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	13
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	13
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	17
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	19
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	20
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	23
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	25
2.2.7 Besonderer Profilspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	27
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	27
2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)	29
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	30
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	32
2.6 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	34
2.7 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) ..	34
2.8 Wenn einschlägig: Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	34
2.9 Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	34
III Begutachtungsverfahren	35
1 Allgemeine Hinweise	35
2 Rechtliche Grundlagen.....	35
3 Gutachtergremium.....	35
IV Datenblatt	36
1 Daten zum Studiengang.....	36
2 Daten zur Akkreditierung.....	36

V Glossar37



Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

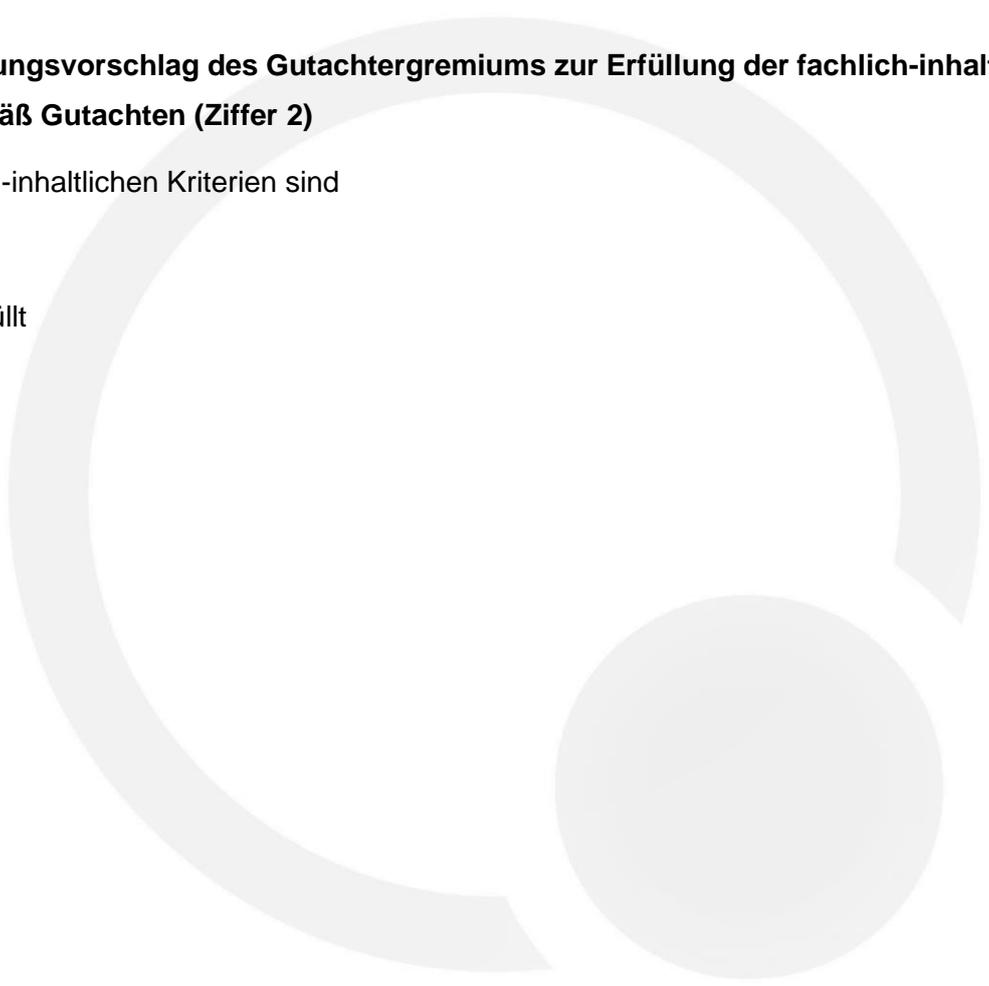
Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt



Kurzprofil des Studiengangs

Der Ausbildungsbereich Schauspiel an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main (HfMDK Frankfurt am Main) ist im Fachbereich 3, Darstellende Kunst, angesiedelt. Bisher wurde dort ein Diplomstudiengang „Schauspiel“ angeboten, der ab 1. Oktober 2023 in den vierjährigen Bachelorstudiengang „Schauspiel“ (B.A.) übergeht. Der Studiengang weist für vier Jahrgänge 32 Studienplätze aus und ist ausgerichtet auf die Professionalisierung für das Arbeitsfeld Theater, Film und Hörfunk bzw. Video und Audio. In allen Bereichen erhalten die Studierenden praktische und theoretische Lehreinheiten. Eine große Flexibilität in den Lehrformaten durch Einzelunterricht, Klein- oder/und Großgruppen sowie mentorierte Eigenarbeiten helfen laut Aussage der Hochschule, die Qualifikationsziele der Module optimal zu erreichen.

Die übergeordneten Hochschulziele wie Reflexion, Interdisziplinarität, Gegenwartsorientierung und gesellschaftliche Verantwortung spiegeln sich in der Strukturierung und inhaltlichen Gewichtung der Module wider. Der Studiengang ist eng verzahnt mit Studienangeboten aus der Regie und anderen Lehrangeboten der Studiengänge des Fachbereichs (z.B. Theater- und Orchestermanagement, Tanz). Außerdem zeichnet er sich durch eine Vielzahl von Kooperationspartnern wie die Bühnen der Hessischen Theaterakademie (HTA), dem Hessischen Rundfunk, der Filmakademie Ludwigsburg oder/und der Medienhochschule Dieburg sowie dem Hochschulverbund Hessische Film- und Medienakademie (HFMA) aus.

Spezifisch für den Studiengang ist nicht nur die engmaschige persönliche Betreuung, sondern auch die Verknüpfung zweier Studiensemester mit den praktischen Erfahrungen als Ensemblemitglied auf Zeit an einem subventionierten Stadt- oder Staatstheater. Außerdem werden der Teilbereich Film als kontinuierliche Studienarbeit und die Medienkompetenz der Studierenden durch die Besetzung einer entsprechenden Professur gestärkt.

Der Studiengang ist sehr daran interessiert, junge Menschen aus unterschiedlichen sozialen Schichten und aus verschiedenen Ursprungsländern auszubilden, um im zukünftigen Berufsfeld die vielfältige Gesellschaft abbilden zu können. Schon im Studienverlauf wird Diversität und Inklusion als eine Bereicherung erfahren, die auch den klassischen Kanon und die tradierten Darstellungsformen und Erwartungshorizonte befragt.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Das Gutachtergremium konnte sich davon überzeugen, dass in der Konzipierung des neuen Bachelorstudiengangs „Schauspiel“ (B.A.) eine studierendenzentrierte und zukunftsgerichtete Ausbildung im Fokus stand. Die Qualifikationsziele, das Abschlussniveau und die damit verbundenen Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert und transparent erkennbar. Die fachlichen und künstlerischen Anforderungen entsprechen dem Abschlussniveau für Bachelorabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse, der gewählte Abschlussgrad und die -bezeichnung sind inhaltlich passend. Der im Studiengang integrierte Aufbau personaler und sozialer Kompetenzen, so zum Beispiel durch die durchweg integrierte Reflexionsarbeit, fördert die Persönlichkeitsentwicklung auch auf künstlerischer Ebene. Die Studierenden werden optimal befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben.

Das Curriculum des Studiengangs „Schauspiel“ (B.A.) ist aus Sicht des Gutachtergremiums entsprechend den aktuellen Bedürfnissen der Berufspraxis aufgebaut und ausgerichtet, was u.a. in der Stärkung der Ausbildung im Bereich Film und Hörfunk deutlich wird. Die Einbindung von Praxisanteilen in das Studium bewertet das Gutachtergremium als sinnvoll gelöst. Als besonders wertvoll ist dabei das Studiojahr in Kooperation mit Theatern der Hessischen Theaterakademie zu erwähnen. Denn neben der Arbeit an einer Rolle oder eines Stückes sind für Schauspielende auch die Dynamik zwischen Regie und Ensemble, die nicht aus einer gleichen Altersstruktur bestehen, wichtig.

In den letzten Jahren wurde sich sehr auf Geschlechtergerechtigkeit konzentriert, so dass nun im Pool der Dozent:innen ein Ausgleich zwischen männlichen und weiblichen Dozierenden vorhanden ist. Auch was die Altersstruktur der Gastdozent:innen angeht, wurde sehr auf Vielfalt geachtet und aktuell wird das Thema Diversität verstärkt in den Blick genommen, was durch das Gutachtergremium nachhaltig unterstützt wird.

Das Studiengangsmonitoring ist gut und umfasst einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung und erfolgt unter Einbindung der Studierendenschaft. Evaluationen und statistische Auswertungen werden als Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs angewandt.

Zusammenfassend ist der Studiengang „Schauspiel“ (B.A.) u.a. aufgrund des fachlich-inhaltlichen Aufbaus des Curriculums, des Studiengangsmonitorings sowie des Fokus auf mehr Interdisziplinarität als positiv zu bewerten.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Schauspiel“ (B.A.) führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss. Es handelt sich um einen Vollzeitstudiengang, der gemäß § 3 „Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Schauspiel“ (im Folgenden SPO) 8 Semester umfasst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang schließt mit dem Abschlussmodul ab, dieses umfasst die schriftliche Bachelorarbeit (25-30 Seiten), mit der nachgewiesen wird, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von 3 Monaten ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen/ künstlerischen Methoden zu bearbeiten (§ 8 SPO).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang sind im Einzelnen in der Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main (im Folgenden EPO) festgelegt. Für die Bachelorstudiengänge der Hochschule gilt nach § 3 EPO grundsätzlich, dass die studiengangsspezifischen Fähigkeiten und Kenntnisse in der Eignungsprüfung nachgewiesen werden müssen und eine Qualifikation gemäß dem Hessischen Hochschulgesetz vorliegen bzw. die besondere künstlerische Eignung nachgewiesen werden muss. Ebenfalls darf noch kein Bachelorabschluss oder höherwertiger Abschluss eines Studiums im gleichen Fach vorliegen oder der/die Bewerber:in nach § 63 Abs. 2 HessHG an der Fortsetzung des Studiums gehindert sein.

Neben diesen Voraussetzungen regelt § 7 EPO den Nachweis von Sprachkenntnissen bei ausländischen Bewerber:innen, die keine Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, dies gilt ebenfalls für Bewerber:innen, die über die besondere künstlerische Eignung Zugang zum Studium bekommen. Für den Studiengang „Schauspiel“ (B.A.) wird ein C1 Zertifikat (GER) oder ein Äquivalent verlangt. Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen bestehen keine besonderen Zulassungsvoraussetzungen für diesen Studiengang. Die Eignungsprüfung besteht aus drei Runden, von denen die erste Runde digital, alle weiteren in Präsenz stattfinden können (EPO Anlage 7).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird nach § 2 SPO der Bachelorgrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet Bachelor of Arts (B.A.)

Da es sich um einen Bachelorstudiengang aus Fächergruppe Darstellende Kunst/ der künstlerisch angewandten Studiengänge handelt, ist die Abschlussbezeichnung Bachelor of Arts (B.A.) zutreffend.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Von den insgesamt 24 Modulen erstrecken sich elf Module über zwei Semester, zehn Module sind einsemestrig und 3 Module (Eigenarbeit I sowie die Wahlpflichtmodule) haben eine Dauer von drei Semestern.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte. Im Diploma Supplement werden unter Punkt 4.4 Daten zur statistischen Einordnung nach dem aktuellen ETCS-Users'-Guide ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Module des Studiengangs „Schauspiel“ (B.A.) sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist in § 6 Allgemeine Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main (im Folgenden Allgemeine Bestimmungen) mit 30 Zeitstunden angegeben. Im Musterstudienverlaufsplan sind pro Semester Module im Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkten vorgesehen. Hier kommt es im ersten und zweiten sowie fünften und sechsten Semester zu einer Abweichung um jeweils einen Punkt (31 ECTS-Punkte und 29 ECTS-Punkte), welche im Studienjahr ausgeglichen wird.

Zum Bachelorabschluss werden insgesamt 240 ECTS-Punkte erreicht.

Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 9 ECTS-Punkte. Der Bearbeitungsumfang entspricht den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 15 Allgemeine Bestimmungen entspricht die Anerkennung hochschulischer Kompetenzen der Lissabon-Konvention. Außerhochschulische Kompetenzen können bis zu Hälfte des Studiums angerechnet werden, soweit Gleichwertigkeit vorliegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

8 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

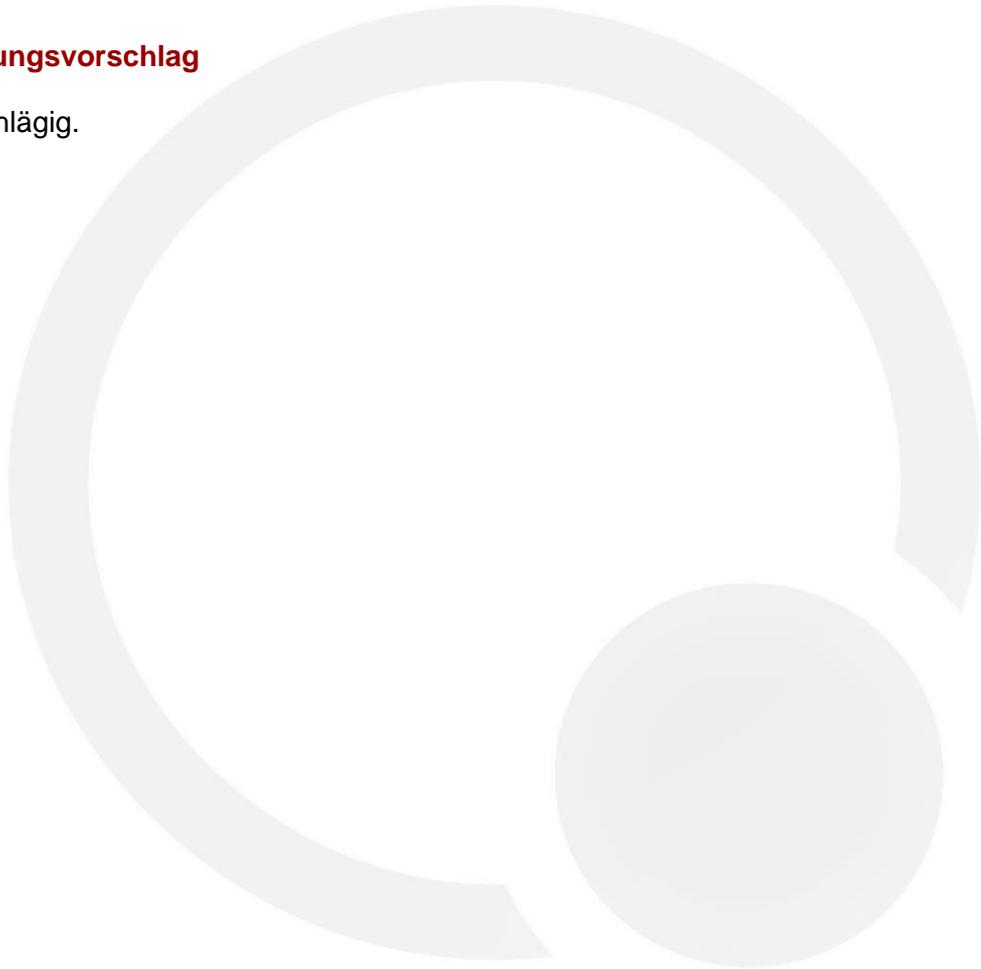
Entscheidungsvorschlag

Nicht einschlägig.

9 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Entscheidungsvorschlag

Nicht einschlägig.



II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

In den Gesprächen mit der Hochschule konnte insbesondere die Entwicklung von einem Diplomstudiengang hin zu einem Bachelorstudiengang thematisiert werden, sowie auch die Anforderungen des sich im kontinuierlichen Wandel befindlichen Berufsbildes „Schauspiel“ und die Bedeutung dessen für die hochschulische Ausbildung.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Qualifikationsziele werden in § 5 SPO ausführlich sowie im Diploma Supplement unter Punkt 4.2 beschrieben.

Dem Diploma Supplement ist hierzu zu entnehmen, dass „[d]as Schauspielstudium der HfMDK Frankfurt [...] eine grundständige Ausbildung zur* zum Schauspieler*in [bietet]. Theater, Film, Video- und Audiokunst werden in dieser Ausbildung als künstlerische Ausdrucksformen verstanden, mit der politische und gesellschaftliche Fragestellungen und Zusammenhänge ästhetisch verarbeitet und gespiegelt werden können. Diese Zusammenhänge intuitiv nachzuvollziehen, historisch einzuordnen, aber auch zu analysieren, ist ein wichtiger Bestandteil des Schauspielberufs. Die Studierenden sollen befähigt werden, zur Gesellschaft, zur Schauspielpraxis und ihren künstlerischen Zielen eine eigene, reflektierte Haltung zu entwickeln, die sie zum integralen Bestandteil ihrer künstlerischen Tätigkeit machen. Es geht um das Entdecken und Einüben szenischer Phantasie, um das Erkennen, Beschreiben und Verknüpfen künstlerischer Vorgänge, um eine undogmatische Anwendung künstlerischer Methoden, um kritisches Denken auf Basis demokratischer Werte und um die Fähigkeit, kooperativ zu handeln.“

Unter diesen Gesichtspunkten bereitet das Studium auf die gegenwärtigen Arbeitsfelder von Schauspieler*innen vor und vermittelt Techniken, die Studierende dazu befähigen, professionell als Schauspieler*innen auf der Bühne, vor dem Mikrofon und vor der Kamera zu arbeiten. Zentral ist das Erlernen, Aneignen und Erforschen des figürlich-situativen Spiels mit seinen diversen Herangehensweisen, Spielweisen und Methoden. Dabei orientiert sich das Studium an den Traditionslinien des Fachs wie auch an seinen heutigen Arbeitsweisen und Aufführungspraxen.“

Gemäß § 5 SPO wird weiter ausgeführt, dass Theater bei aller künstlerischen Freiheit immer auch auf gesellschaftliche Zusammenhänge und Debatten reagiert und daher die Ausbildung in der kontinuierlichen Verantwortung steht, aktuelle Entwicklungen aufzugreifen und ausgewählte Aspekte in das Studium zu integrieren. „Dazu gehört zum Beispiel die intersektionale Benachteiligung bzw. Privilegierung in Gesellschaft und Theater sowohl systemisch, als auch persönlich besser zu verstehen und ihr mit adäquaten Methoden und Praxen innerhalb der Ausbildung zu begegnen. Genau wie die Schauspielpraxis sich beständig verändert, muss sich auch die Ausbildung immer wieder selbst befragen und weiterentwickeln – auf Basis ihrer künstlerischen und methodischen Werte und im Dialog mit Diskursen und Debatten, von denen wir heute nur wissen können, dass sie kommen, nicht aber, was sie alles beinhalten werden.“

Dem Selbstbericht ist darüber hinaus zu entnehmen, dass bei der Formulierung der Qualifikationsziele die Bereiche künstlerische Befähigung, Persönlichkeitsentwicklung, berufliche Orientierung und die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit Beachtung gefunden haben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Hinsichtlich der Qualifikationsziele und des Abschlussniveaus, welches dem Qualifikationsrahmen entspricht, konnte das Gutachtergremium nach der Durchsicht der Unterlagen sowie den Gesprächen vor Ort feststellen, dass die Zielsetzungen des Studienganges in der theoretischen wie praktischen Ausbildung den Erfordernissen entsprechen, um sowohl im gegenwärtigen Berufsfeld Schauspiel tätig zu werden als auch auf zukünftige Entwicklungen vorbereitet zu sein. Die Umstellung auf den Bachelor ermöglicht einen konkreteren und differenzierteren Aufbau des Curriculums, mehr Transparenz für die Studierenden, höhere Flexibilität im Studienablauf und führt zu einer wahrnehmbaren Individualisierung und somit verbesserten Studierbarkeit.

Der Studiengang „Schauspiel“ (B.A.) als Bachelorstudiengang hat sich die individuelle Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden zum Ziel gesetzt. Das Gutachtergremium sieht dies durch die individuelle Ausrichtung auch gewährleistet. Positiv hervorzuheben ist, dass der Studiengang neben künstlerischen Kompetenzen auch kommunikative und sich selbst reflektierende Kompetenzen vermittelt. Die Kommunikations- und Konfliktfähigkeit innerhalb künstlerischer Teams wird in mentorierten Prozessen ausdrücklich gefördert und entwickelt.

Das besondere Qualifikationsziel – Förderung der künstlerischen Eigenständigkeit durch Einführung eines benoteten Portfolios als mentorierte Reflexion über die praktisch-künstlerische Arbeit - beginnt im Grundstudium und zieht sich durch die gesamte Ausbildung einschließlich der Praxissemester am Theater im Hauptstudium durch, ist curricular verankert und bildet ein Alleinstellungsmerkmal.

Die künstlerische Befähigung wird durch die enge Anbindung an die künstlerische Praxis mittels der Kooperation mit dem Theaterverbund Hessische Theaterakademie (HTA) in hohem Maß gewährleistet. Durch die intensive kooperative Arbeit mit dem in den letzten Jahren erweiterten Pool an

Theatern gelingt es, im Sinne der Studierenden anspruchsvolle Rollenaufgaben für jeden Einzelnen zu verhandeln und somit eine gleichberechtigte künstlerische Teilhabe in der Theaterlandschaft für jeden Studierenden zu gewährleisten. Diese Art der Kooperation mit Theaterhäusern hat sich an anderen Hochschulen sehr bewährt. Denn die Arbeit in einem „echten“ Berufsumfeld hilft den Studierenden berufliche und zwischenmenschliche Erfahrungen zu sammeln, die in geschütztem Raum einer Hochschule nur schwer lehrbar sind.

Die erreichte Stärkung der Ausbildung im Bereich Film und Hörfunk ist besonders lobenswert. Sowohl die Schaffung einer Professur im Bereich TV/Film als auch die Kooperation mit dem Hessischen Rundfunk erleichtert den Studierenden einen Berufseinstieg. Das Gutachtergremium regt dennoch an, im Hinblick auf den fortwährenden Wandel des Berufsbildes, die Erweiterung der Ausbildung durch ein Modul Film curricular noch weiter zu verankern und dessen Entwicklung beispielsweise in Form eines Wahlpflichtmoduls zu unterstützen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Das Curriculum des Studiengangs „Schauspiel“ (B.A.) besteht aus insgesamt 24 Modulen inklusive des Abschlussmoduls.

Dem Studienverlaufsplan kann entnommen werden, dass im ersten Studienjahr von den Studierenden die einsemestrigen Module „M1 Spielpraxis Grundlagen“, „M2 Körper, Stimme, Sprechen, Grundlagen“ sowie „M3 Eigenarbeit Grundlagen“ belegt werden, daneben das zweisemestrige Modul „M4 Kommunikation & Reflexion I“. Außerdem beginnen die Studierenden mit den zweisemestrigen Modulen „M5 Spielpraxis I“ und „M6 Sprechen & Stimme I“, „M7 Körpertechniken I“. Ebenfalls werden die dreisemestrigen Module „M8 Eigenarbeit I“ sowie „M9 Wahlpflichtmodul I“ begonnen; diese schließen nach dem vierten Semester ab.

Im zweiten Studienjahr werden die Module M5, M6, M7 und M8 abgeschlossen. Von den Studierenden absolviert werden darüber hinaus die einsemestrigen Module „M11 Spielpraxis II“, „M12 Sprechen & Stimme II“ und „M13 Körpertechniken II“ sowie das zweisemestrige Modul „M10 Kommunikation & Reflexion II“.

Im dritten Studienjahr werden die jeweils einsemestrigen Module „M16 Kompetenzentwicklung I“ und „M18 Kompetenzentwicklung II“ belegt. Absolviert werden darüber hinaus die zweisemestrigen

Module „M14 Spielpraxis III“, „M15 Körper, Stimme, Sprechen im Kontext“ sowie „M17 Kommunikation & Reflexion III“. Begonnen wird im sechsten Semester darüber hinaus noch das Modul „M19 Wahlpflichtmodul II“.

Das vierte Studienjahr umfasst die einsemestrigen Module „M20 Schauspielpraxis“ sowie „M24 Abschlussmodul Bachelorarbeit“, außerdem die zweisemestrigen Module „M23 Sprechen & Stimme III“, „M21 Eigenarbeit II“ und „M22 Kommunikation & Reflexion IV“. Das Modul M19 schließt mit dem achten Semester ab.

Dem Selbstbericht kann hierzu ergänzend entnommen werden, dass das Berufsfeld sowohl die Arbeit im Festengagement als auch die als Freiberufler:in umfasst. Künstlerisch wird eine große Bandbreite des darstellenden Agierens abgedeckt, textbasiertes, figürlich-situatives Spiel bleibt zwar nach wie vor zentral, aber bereits dieses unterscheidet zwischen Schauspiel vor der Kamera und Schauspiel auf der Bühne. Hinzu kommen Formate wie Lesung, Mikrofonsprechen oder performative Formate, von Physical Theater über zeitgenössische Stückentwicklungen bis hin zu tanzbasierten Arbeiten. Durch das Curriculum sollen die Studierenden fachlich und methodisch in die Lage versetzt werden, ihre im Studium fokussierte Expertise im figürlich-situativen Spiel auf die anderen hier genannten Bereiche zu übertragen.

Zudem sollen sie dem Selbstbericht zufolge in der Lage sein, sich in diesem vielfältigen Berufsfeld zu orientieren und zu positionieren, gesellschaftliche Zusammenhänge ihres Tuns zu reflektieren und, wenn nötig, unbekannte Herangehensweisen zu erlernen oder zu entwickeln. Eine zentrale Rolle spielt dabei die Auseinandersetzung der Studierenden mit ihren je eigenen Denk-, Verhaltens-, Sprech- und Bewegungsmustern, um das eigene, schauspielerische Handlungsrepertoire zu erweitern und die für das Schauspiel nötige Fähigkeit zur absichtsvollen, künstlerischen Gestaltung und Verkörperung von handlungsfähigen fiktiven Figuren zu erlangen.

Das Studiengangskonzept setzt laut Aussage der Hochschule den Fokus auf das figürlich-situative Spiel, das in einem reziproken Verhältnis zu den Inhalten aus den Modulbereichen Sprechen, Stimme, Bewegung und Reflexion steht. Dies bedeutet, dass die Spielpraxis in all ihren Formen den größten Teil des Studiums einnimmt, zugleich aber die anderen Inhalte nicht nur dem Hauptfach zuarbeiten, sondern auch eigenständige Inhalte vermitteln. Studierende erwerben laut Selbstbericht in den unterschiedlichen Projektarbeiten, im Selbststudium und in Angeboten aus verschiedenen Modulen die Fähigkeit, fachliches Wissen zwischen den einzelnen Fächern zu transferieren. Das Eigenstudium (z.B. Lektüre von Theatertexten) dient dabei auch der Vorbereitung, um Schlüsselkompetenzen erwerben zu können. Schlüsselkompetenzen, die das Curriculum fördert, sind dabei dem Selbstbericht zufolge das figürlich-situative Spiel, eine reflektierte Haltung gegenüber dem eigenen schauspielerischen Tun im Kontext von Berufsfeld und Gesellschaft sowie die Integration von fachlichen Expertisen in das künstlerische Handeln und die Fähigkeit zum Transfer zwischen den unterschiedlichen Wissensbereichen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang „Schauspiel“ (B.A.) an der HfMDK Frankfurt am Main mit einer Studiendauer von 8 Semestern zieht nach längerer Beobachtung der Umsetzung des Bologna Prozesses in der Schauspielausbildung an anderen Hochschulen und im Einklang mit dem Entwicklungsplan des Landes Hessen nun nach und stellt um auf die Modularisierung des Studienplanes mit dem Studienabschluss „Bachelor of Arts“. Alle Lehrinhalte des bisherigen Diplomstudiums mit den klassischen Säulen der Schauspielausbildung: Rolle - Theorie - Stimme - Körper und in Ergänzung die beiden Säulen Berufsfeldvermittlung und Medienkompetenz werden in mit ECTS-Leistungspunkten versehenen Lernclustern zusammengefasst, die zum Ende des Studiums in eine Eigenarbeitsschiene münden. Ziel des Studiums ist es, Künstler:innen zu entlassen, die eine eigene künstlerische Persönlichkeit entwickelt haben und in der Lage sind, eigenverantwortlich zu arbeiten.

Der Bachelorstudiengang „Schauspiel“ (B.A.) besteht aus 24 Modulen, in denen die vier Schwerpunkte Spielpraxis, Stimme /Sprechen, Körpertechniken und Theorie vermittelt werden. Eigenarbeiten und Wahl-(Pflicht-) Module ermöglichen den Studierenden darüber hinaus breite Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. Das Studium weist innerhalb seiner vier Schwerpunkte vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste und methodisch ausdifferenzierte Lehr- und Lernformen auf. Insbesondere durch die stetige Einforderung schriftlicher Reflexion der geleisteten künstlerischen Arbeiten werden die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen. Auch die Einbindung von Praxisphasen in das Studium (Studiojahr) im Rahmen der Kooperation der in der HTA organisierten Bühnen ist besonders positiv hervorzuheben. Sie ermöglicht und fördert bei Studierenden den Übergang in die Berufspraxis. Vorbereitung, Beratung, Betreuung und angemessene Vergabe von ECTS-Leistungspunkten sind parallel dazu vollumfänglich gewährleistet.

Die Moduleinteilung erscheint didaktisch, insbesondere im Hinblick auf eine kontinuierliche künstlerische Entwicklung, sinnvoll und scheint nach erster Einschätzung keinen nachteiligen Effekt auf die Binnenstrukturierung des Studiengangs zu haben.

Die Ausbildung legt besonderen Wert darauf, dass neben der Vermittlung basaler handwerklicher Techniken bereits in den ersten Semestern Eigenständigkeit entwickelt werden kann. In den Wahlpflichtmodulen wird schon früh eigenverantwortliches Arbeiten eingefordert. Das Ausbildungsziel – die selbstständig künstlerische Arbeit – ist auf diese Weise in den Studienplan bereits selbst eingebunden.

Die Schaffung einer Professur für Spiel im Film /Camera Acting bildet einen bedeutenden Gewinn. Die kontinuierliche und schwerpunktmäßige Ausbildung in diesem Fach bedeutet für die Studierenden im Studiengang einen erheblichen Zuwachs an Qualifizierung. Der Tatsache, dass viele Absolvierende in diesem Teil des Schauspielberufes arbeiten werden, wird hier vorzüglich Rechnung getragen. Über eine Erweiterung, im Curriculum filmisches Arbeiten auch als Wahlfach zu ermöglichen,

und ergänzend über die Einbindung außeruniversitärer filmischer Arbeit ins Studium wird weiter nachgedacht. Als fortlaufende Herausforderung wird der hohe infrastrukturelle Aufwand des Medieneinsatzes gesehen. Um die Anforderungen der Berufspraxis und die Wettbewerbsfähigkeit der Absolvent:innen vollumfänglich gewährleisten zu können, empfiehlt das Gutachtergremium, dennoch die Arbeit mit digitalen Medien im Curriculum zu ermöglichen und zu stärken.

Einen besonderen Schwerpunkt im Studium bildet die erweiterte Praxiserfahrung der Studierenden als Ensemblemitglied auf Zeit im Rahmen der Zusammenarbeit des Studienganges mit der Hessischen Theaterakademie (HTA) und den darin zusammengeschlossenen Bühnen. Studierende arbeiten im Studiojahr an einem Theater der Wahl vollumfänglich in der Berufspraxis. Hier erarbeiten sie in Absprache mit den Theatern mindestens eine größere Rolle in einer Inszenierung, die im Rahmen des Spielplans an den Theatern gezeigt wird. Die Arbeit wird mit ECTS-Punkten bewertet. Neben dieser Tätigkeit findet Unterricht im „Hauptfach“ statt, in der Form, dass mit einem bzw. einer meist am entsprechenden Theater beschäftigten Lehrbeauftragten eine zweite szenische Arbeit/ ein Monolog entwickelt wird. Ergänzend zum Studiojahr findet ein Kolloquium statt, in dem begleitend die externe Arbeit besprochen und ausgewertet wird und Hilfestellungen angeboten werden.

Alternativ besteht in diesem Zeitraum die Möglichkeit, ein Erasmus-Semester im Ausland zu absolvieren.

Sowohl das Studiojahr als auch das geschaffene Mobilitätsfenster werden durch das Gremium als besonders positiv bewertet.

Eine weitergehende Individualisierung im Studium in dem Sinne, dass Studierenden in der Wahl der Lehrveranstaltungen bereits während des Studiums eine stark eigenbestimmte Perspektive gewährt wird, ist nur teilweise beabsichtigt. Das Wahlpflichtmodul und vielfältige Angebote und Kooperationsmöglichkeiten innerhalb der HfMDK Frankfurt am Main (Kunstpakt) ermöglichen es aber Studierenden, zusätzlich eigene Schwerpunkte zu setzen.

Mit der Künstlerischen Forschung beabsichtigt der Studiengang einen weiteren Schwerpunkt in der Ausbildung zu bilden. Künstlerische Forschung soll im Portfolio der Ausbildung dazu beitragen, Lehr- und Lernerfahrungen zu reflektieren, und Studierenden helfen, ihre künstlerische Eigenständigkeit zu entwickeln.

Positiv ist zu vermerken, dass sich die Studierenden durch die Ausbildung sowohl handwerklich als auch künstlerisch gut auf die Praxis vorbereitet fühlen. Allein das Fehlen einer großen Bühne bzw. des Spiels in einem realen Theatersaal bereits vor dem Studiojahr bewirke, dass die sprecherische Praxis für große Räume nicht immer vollumfänglich ausreichend eingeübt werden könne. Hier sieht das Gutachtergremium Optimierungspotenzial (siehe Ressourcenausstattung), welches im Rahmen des Neubaus schon durch die Hochschule in den Blick genommen wurde. Als sehr hilfreich zum Verständnis der späteren Berufspraxis hervorgehoben wurde im Gespräch mit den Studierenden

das Webinar zum Thema Selbstmarketing, Management. Das Gutachtergremium unterstützt die Hochschule in dem Vorhaben, entsprechende Angebote weiterhin in den Studiengang einfließen zu lassen.

Das genannte Qualifikationsziel des Studiums, die Entwicklung von Studierenden zu vielfältig agierenden Schauspieler:innen mit einer je eigenen künstlerischen Haltung und Perspektive auf Theater und Gesellschaft und deren Hinführung in die unterschiedlichen Berufsfelder, wird im modularen Aufbau des Studienverlaufs mit seiner klaren dreiteiligen Schwerpunktbildung (handwerkliche Basisausbildung, berufspraktische Erfahrung im Studiojahr sowie dem Erlernen selbstverantwortlicher künstlerischer Arbeit in den Eigenarbeiten) in vollumfänglichen Maße verwirklicht. Um der Vielfältigkeit des Berufsbildes Rechnung zu tragen, setzt der Studiengang auf Eigenverantwortung, Medienkompetenz und Bühnenerfahrung und gewährleistet im Kontext breitgefächerter Kooperationen auch die gebotene Interdisziplinarität. Darüber hinaus spiegeln sich die übergeordneten Hochschulziele wie Reflexion, Interdisziplinarität, Gegenwartsorientierung und gesellschaftliche Verantwortung in der Strukturierung und inhaltlichen Gewichtung der Module wider. Studiengangsbezeichnung und Abschlussgrad stimmen mit den in den Modulbeschreibungen dargestellten und begutachteten Inhalten überein.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Um die Wettbewerbsfähigkeit der Absolvent:innen mit Blick auf die Anforderungen der Berufspraxis noch zu erhöhen, sollte die Arbeit mit digitalen Medien weiter im Curriculum ermöglicht und gestärkt werden.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Die laut Selbstbericht bereits im Diplomstudiengang gegebene studentische Mobilität soll mit der Umstellung auf ein Bachelorstudium vereinfacht und hinsichtlich ihrer Vergleichbarkeit leichter umsetzbar sein. Für einen Wechsel der Hochschule bietet sich insbesondere das dritte Studienjahr an: Zu diesem Zeitpunkt ist die erste Orientierungs- und Ausbildungsphase im Studiengang an der HfMDK Frankfurt am Main abgeschlossen und eine fachliche Abstimmung mit den Partnerhochschulen möglich. Außerdem bleibt im Anschluss ausreichend Zeit für die Vorbereitung auf den Bachelorabschluss. Anstelle des Studiojahrs können Studierende im Ausland ihr Studium fortsetzen und neue Kompetenzen erwerben. Der Auslandsaufenthalt an einer Gasthochschule ist im Oktober des Vorjahres mit der Ausbildungsdirektion abzusprechen und selbständig zu planen, wobei die Hochschule

Unterstützung in der Organisation des Vorhabens im Rahmen des Erasmus-Programms anbietet. Gemäß § 11 Abs. 2 der Allgemeinen Bestimmungen ist das zu absolvierende Studienprogramm vorab für alle Beteiligten bindend in einem Learning Agreement zu fixieren. Voraussetzung für den Abschluss von Learning Agreements ist, dass die an der Auslandshochschule angestrebten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend mit denen der HfMDK Frankfurt am Main übereinstimmen. Darüber hinaus sind nach § 6 der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung während des dritten Studienjahres auch Studienwechsel im Inland möglich, sofern das gewünschte Ausbildungsinstitut ausreichend Kapazität dafür bereitstellen kann.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Möglichkeiten der studentischen Mobilität sind grundsätzlich gut. Es wird zuallererst eine Eigeninitiative der Studierenden erwartet. Falls diese vorhanden ist und ein Auslandsjahr angestrebt wird, stehen die Dozierenden und auch die Hochschule offen und hilfsbereit hinter den Studierenden. Die Dozierenden stehen außerdem inhaltlich und fachlich beratend hinter den Studierenden und unterstützen sie bei der Entscheidung, ob ein Auslandsjahr als sinnvoll und für die individuelle Förderung als positiv angesehen wird.

Positiv ist ebenfalls zu vermerken, dass es neben dem International Office auch immer wieder auf studentischer Ebene Austausch und Ansprechpersonen gibt, die bei Erasmusfragen und -anträgen beratend zur Seite stehen. In diesem Zusammenhang ist eine hohe Eigenmotivation gefordert, da die Kommiliton:innen „nur“ aushelfen können und der Großteil der Vorbereitungsarbeit selbst übernommen werden muss.

Durch das Bachelorsystem soll eine größere Reichweite und leichtere Zugänglichkeit ins nicht-deutschsprachige Ausland möglich werden, was nicht nur durch das Gutachtergremium, sondern auch von Seiten der Studierenden positiv begrüßt wird. Sprachkenntnisse des jeweiligen Landes bleiben aber eine Grundvoraussetzung. Für das deutschsprachige Ausland kann festgestellt werden, dass es derzeit ausreichend Partnerhochschulen gibt.

Die HfMDK Frankfurt am Main hat eine gut etablierte Förderstruktur bestehend aus verschiedenen Stipendienprogrammen und einem großen Verein an Freunden und Förderern. Ausreichend Drittmittel sind dementsprechend vorhanden. Angeregt wird an dieser Stelle, noch gezielter auf Studierende zuzugehen, bei denen ein Auslandssemester/-jahr für die individuelle Förderung förderlich sein könnte. Ebenfalls wird in Bezug auf die Fördermittel angeregt, weiterhin kontinuierlich Wege zu finden, diese zu kommunizieren, sodass insbesondere Studierenden aus sozioökonomisch schwächeren Schichten die Möglichkeit, ins Ausland zu gehen, überhaupt erst in Betracht ziehen und die Entscheidung für ein Auslandssemester/-jahr möglicherweise positiv beeinflusst wird.

Für die Mobilität der Studierenden ist das dritte Studienjahr vorgesehen. Dies ist in Hinblick auf die Ausbildung sinnvoll. Schade ist natürlich, dass es ein Entweder/Oder zwischen dem Studiojahr an

einem Theater und dem Auslandsjahr gibt. Das geschaffene Mobilitätsfenster wird dennoch als sehr positiv durch das Gutachtergremium bewertet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Laut Selbstbericht wird der Studiengang durch fünf Professuren, die ausschließlich bzw. vorwiegend dem Bereich Schauspiel zugeordnet sind, sowie zwei Lehrkräften für besondere Aufgaben jeweils in den Ausbildungsbereichen „Regie und Schauspiel“ bzw. „Sprechen“, getragen. Die Modulverantwortung liegt überwiegend in professoraler Hand. Das Lehrangebot in den Bereichen Tanz, Akrobatik, Bühnenkampf, Rollenstudium, szenischer Unterricht, Schauspiel, Eigenarbeit und Reflexion wird nach Aussage der Hochschule durch weitere Lehraufträge ergänzt und damit sichergestellt.

Zuletzt wurde die Professur für Schauspielpraxis Bühne und Film über den Hochschulpakt eingerichtet und ebenso die „Mittelbaustelle Sprechen“, deren künftige Entfristung nach Angaben der Hochschule avisiert war und nach der Begehung umgesetzt wurde. Weitere Maßnahmen zur Personalentwicklung sind laut Selbstbericht momentan nicht geplant.

Die kontinuierliche fachliche Weiterbildung wird nach Angabe der Hochschule durch verschiedene Träger, wie über die Zentrale Fortbildung des Landes Hessen, sowie diverse Berufsverbände realisiert. Mit dem Ziel, Lehrende in der methodischen und didaktischen Gestaltung von Lehrveranstaltungen zu unterstützen und die Erstellung und den Einsatz digitaler Medien zu fördern, entwirft das hochschuldidaktische Zentrum der HfMDK Frankfurt am Main nach eigenen Angaben interne, zielgruppenspezifische Weiterbildungs-, Beratungs- und Austauschformate. Darüber hinaus bietet das Zentrum die Möglichkeit, externe Fortbildungen der Kooperationspartner bei voller Kostenübernahme durch die Hochschule wahrzunehmen.

Für neuberufene Professor:innen hat die Hochschule ein Onboarding-Programm eingerichtet, das Workshops, Infoabende sowie kollegiale Hospitationen und Fallberatungen anbietet. Daneben können Lehrende sich in informellen Gesprächsrunden (sog. „Rondell Talks“) des Ressorts „Qualitätssicherung“ untereinander in den Themen der Studiengangsentwicklung und Evaluation austauschen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Lehre in den Grundlagenbereichen wird mehrheitlich von hauptamtlichem Personal abgedeckt, so dass ein Gleichgewicht in der szenischen Ausbildung zwischen internen und externen Kollegen

besteht. Die Möglichkeiten, mit qualifizierten Theaterleuten zu arbeiten, ergibt sich mit Fortschreiten des Studiums, insbesondere im Studiojahr. Sowohl Festangestellte als auch im Lehrauftrag Lehrende pflegen einen engen Austausch, der Pool der externen Lehrkräfte entspricht einer wohl abgewogenen Mischung aus Konstanz und Erneuerung.

Das hauptamtliche Personal beschäftigt sich stark mit der Entwicklung eines individuell ausgerichteten, flexiblen Studienangebots entsprechend des sich stetig entwickelnden Berufsbildes.

Angeregt wird durch das Gutachtergremium, im Hinblick auf die Ausgewogenheit in der personellen Besetzung der Fachgruppen, den künstlerischen Mittelbau auch im Fach Bewegung weiterhin mit dem Blick in die Zukunft zu denken. Außerdem könnte die Anzahl von weiblichen Dozierenden noch weiter erhöht werden.

Sowohl bei den festangestellten Lehrenden als auch bei den Gastdozenten ist eine nur geringe Diversität vorhanden. Ein Spiegel der Gesellschaft kann so nur schwer repräsentiert werden. Für die Zukunft spielt die Diversität in der Neubesetzung von Lehrenden eine große Rolle. Im Sinne einer weiteren Stärkung der Diversität im Studiengang (Lehrende und Studierende) sollte daher ein Konzept (Maßnahmen und Methoden) erarbeitet werden, wie die gesellschaftliche Wirklichkeit noch besser abgebildet werden kann.

Positiv zu vermerken ist, dass das Ensemble der Lehrenden auf der steten Suche nach der Balance zwischen Struktur/institutioneller Formung und künstlerischer Kreativität ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Im Sinne einer weiteren Stärkung der Diversität im Studiengang (Lehrende und Studierende) sollte ein Konzept (Maßnahmen und Methoden) erarbeitet werden, wie die gesellschaftliche Wirklichkeit noch besser abgebildet werden kann.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Wie dem Selbstbericht zu entnehmen ist, tragen diverse räumliche Ressourcen zur Durchführung des Studienangebots bei. Dem Ausbildungsbereich Schauspiel stehen nach Angabe der Hochschule ein Schauspielstudio im Hochschulgebäude sowie drei weitere kleinere Proberäume für Gesang, Sprechunterricht und Monologarbeiten sowie ein Aufenthaltsraum zur Verfügung. In einer Au-

ßenstelle der Hochschule steht ein 160 qm großer Raum zur Verfügung, der für den Grundlagenunterricht in Szene, Körper- und Bewegung sowie im Gruppensprechen, außerdem für Eigenarbeiten und Projekte mit der Regie-Ausbildung genutzt wird.

Für die Module „Kommunikation & Reflexion I-IV“ steht ein angemietetes Gebäude mit Videotechnik fußläufig zur Hochschule zur Verfügung.

Als Aufführungsorte kann der Ausbildungsbereich dem Selbstbericht zufolge den kleinen Saal der Hochschule für das jährliche Absolvierendenvorspiel (Modul 20) sowie für „Spielpraxis I“ (Modul 5) bzw. „Eigenarbeit II“ (Modul 21) anteilig mit den anderen Studiengängen der Hessischen Theaterakademie die Kleine Halle des LAB in der Außenstelle nutzen. Ein großer Raum in einer der Außenstellen für Studienangebote im Bereich Film inklusive Küche und Aufenthaltsraum ist grundsätzlich vorhanden, aktuell wird intern noch an einem Nutzungsplan gearbeitet. .

Die Raumbuchung für Produktionen und Projekte im Kleinen Saal oder im LAB ebenso für die wöchentlichen Unterrichte erfolgt durch das Künstlerische Betriebsbüro (KBB) der Hochschule; Veranstaltungstechnik wird extra dazu gebucht. Überäume können über das digitale Raumbuchungssystem der Hochschule durch die Studierenden belegt werden.

IT-Infrastruktur wird zum einen zentral über das Rechenzentrum der Hochschule bereitgestellt und unterstützt, zum anderen werden Tools für Videokonferenzen, eine Lehr-Lernplattform sowie ein Anwendungssupport E-Learning durch den Bereich digitale Lehre bereitgestellt.

Die Studierenden können für die Szenenarbeiten auf zwei Fundi zurückgreifen und in Absprache mit der Ausbildungsdirektion auch im Fundus vom Schauspiel Frankfurt oder vom Hessischen Rundfunk Spielrequisiten oder -kostüme ausleihen. Für die Projekte gibt es laut Aussage der Hochschule einen Anschaffungsetat, der jährlich durch die Hochschulleitung bewilligt wird.

Der Bestand der Hochschulbibliothek verfügt dem Selbstbericht zufolge über gängige Fachzeitschriften und zentrale dramatische Werke. Im Fach „Kommunikation & Reflexion“ wird ein digitaler Semesterapparat bereitgestellt. Dem Studiengang steht ein festes Budget der Hochschule sowie zusätzliche Mittel der HTA für Lehrbeauftragte, Honorarkräfte, Fahrtkosten, Workshops und Materialien zur Verfügung. Regelmäßig können weitere Gelder aus dezentralen Mitteln bzw. bei der Gesellschaft der Freunde und Förderer oder Frankfurter Stiftungen beantragt werden, zusätzlich unterstützen zwei Stiftungen (Crespo und Aventis) das Studiojahr Schauspiel und den weiteren Auf- und Ausbau der Filmbildung.

Für die Umsetzung der Organisation des Studiengangs sind nach Hochschulangaben eine Assistenzstelle mit 20 Wochenstunden und eine HiWi-Stelle mit 8 SWS zugewiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang verfügt nach Ansicht des Gutachtergremiums über eine hinreichende Ressourcenausstattung in Hinblick auf den Umfang des technischen und administrativen Personals. Der Studiengang greift auf die hochschulübergreifenden Unterstützungsangebote wie die Betreuung durch das KBB, die Haus- und Veranstaltungstechnik sowie die Betreuung im Bereich IT zu. Aufgrund der Größe der Hochschule sind hier die Betreuungskapazitäten für die einzelnen Studiengänge begrenzt. Daneben steht dem Studiengang noch die halbe Stelle der Studiengangsassistenten zur Verfügung. Im Sinne der weiteren Studiengangsentwicklung wird empfohlen, in diesem Bereich kontinuierlich an einer Stärkung zu arbeiten.

Während der Begehung der Räumlichkeiten konnte sich das Gutachtergremium davon überzeugen, dass die Raum- und Sachausstattung des Studienganges ausreichend ist. Kostüm- und Requisitenfundus, die für die Ausbildung im Bereich Schauspiel eine wichtige Grundlage darstellen, werden derzeit nicht betreut. Für die Pflege und das Bestücken ist daher die Zusammenarbeit aller am Studiengang beteiligten Personen zentral. Das Gutachtergremium konnte im Rahmen der Gespräche feststellen, dass dies zu großen Teilen gut funktioniert und kreative Wege gefunden wurden, mit eventuellen Engpässen umzugehen. So konnte zum Beispiel das Thema „body-diversity“ aufgefangen werden, in dem aus dem Budget des Studiengangs Mittel zur Anschaffung von Kostümen freigegeben wurden. Um die szenische Arbeit, und damit das Erreichen der Qualifikationsziele, weiter auf hohem Niveau halten zu können und konkurrenzfähig zu bleiben, sollte an einer kontinuierlichen Ausweitung und konzeptionellen Festigung der bestehenden Fundi (Möbel, Kostüm, Requisite) gearbeitet werden.

Im Bereich der Bühnen konnte in den Gesprächen deutlich werden, dass im Rahmen der Planungen des Neubaus der Hochschule die Bedarfe des Schauspielstudiengangs berücksichtigt sind, was durch das Gutachtergremium nachdrücklich begrüßt wird. Um die Erreichung der Qualifikationsziele noch besser gewährleisten zu können, empfiehlt das Gutachtergremium dennoch im Rahmen des geplanten Neubaus die konzeptionelle Festigung der Studiobühne vorzunehmen.

Während der Begehung konnte außerdem festgestellt werden, dass die Hochschule sich intensiv mit dem Themenfeld Digitalisierung auseinandersetzt und hier kontinuierlich an einer Verbesserung der Infrastruktur, insbesondere auch zur Erhöhung der Studierbarkeit arbeitet. Diesen Weg möchte das Gutachtergremium unterstützen und empfiehlt daher, weiter an der Digitalisierung, insbesondere einer hochschulweiten WLAN-Abdeckung zu arbeiten.

Insgesamt konnte durch das Gutachtergremium festgestellt werden, dass die Ressourcenausstattung hinreichend für die Ausbildung im Studiengang ist und die Hochschule sowie der Fachbereich intensiv darum bemüht sind, kreative Lösungen zu ermöglichen und ein Optimum zu halten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Im Bereich des technischen und administrativen Personals sollte in der weiteren Studiengangsentwicklung an einer Verstärkung gearbeitet werden.
- Um die Erreichung der Qualifikationsziele vollumfänglich zu gewährleisten, sollte bezogen auf die Studiobühne sowie auf die bestehenden Fundi eine konzeptionelle Festigung vorgenommen werden.
- Im Sinne der kontinuierlichen Verbesserung der Studierbarkeit, sollte weiter an der Digitalisierung, insbesondere einer hochschulweiten WLAN Abdeckung gearbeitet werden.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Nach § 17 der Allgemeinen Bestimmungen schließen die Module an der HfMDK Frankfurt am Main in der Regel mit einer einzigen Modulprüfung ab, es sei denn, die jeweilige Prüfungsordnung sieht Modulteilprüfungen explizit vor. Die Prüfungsordnung für den Studiengang „Schauspiel“ (B.A.) spezifiziert in § 7, dass der erfolgreiche Abschluss eines Moduls das Bestehen sämtlicher Modulteilprüfungen voraussetzt. Modulprüfungen, die sich aus unterschiedlichen Leistungen zusammensetzen, sind den Modulbeschreibungen zufolge jeweils in den Modulen M2 bis M5, außerdem in M13, M20 und M21 vorgesehen. Der Umfang der einzelnen Prüfungsformen ist in den der Prüfungsordnung angehängten Modulbeschreibungen geregelt. Die Prüfungsformen sind in § 18 der Allgemeinen Bestimmungen definiert beschrieben.

Die Abschlussnote des Studiums wird gemäß § 9 Abs. 1 SPO aus dem Durchschnitt der Modulnoten gebildet, die unterschiedlich und mit wachsender Studiendauer stärker gewichtet werden.

Im Studiengang „Schauspiel“ (B.A.) werden laut den Modulbeschreibungen zufolge als Prüfungsformen die Entwicklung und Durchführung eines Warm Ups, Portfolios mit Texten und Bildmaterialien, hochschulinterne und öffentliche Präsentationen von Szenen, Filmen, Lesungen bzw. Textvorträge, Bewegungsetüden und Gruppenimprovisationen, außerdem mündliche Reflexionen und Prüfungen sowie schriftliche Hausarbeiten eingesetzt. Laut Selbstbericht sind die Prüfungsformate jeweils auf die Qualifikationsziele der Module abgestimmt.

Die Anzahl der Prüfungen variiert innerhalb des Studiums. Im ersten Studienjahr finden drei Prüfungen statt, im zweiten Studienjahr fünf Prüfungen (davon eine unbenotete), im dritten Studienjahr eine Prüfung sowie im vierten Studienjahr inklusive der Bachelorarbeit drei Prüfungen.

Für die Aufteilung der Prüfungen führt die Hochschule im Selbstbericht aus, dass bei Studienbeginn die „zentrale Spielfreude“ und eigene Verhaltens- und Bewegungsmuster im Vordergrund stehen, während fachliche Kompetenzen im zweiten Studienjahr vertieft und anwendbar gemacht werden sollen. Das dritte Studienjahr diene der selbstständigen Weiterentwicklung eigener Kompetenzen auch außerhalb der Hochschule, die im vierten Studienjahr in der Bachelorarbeit und dem Übergang ins Berufsfeld münden würden.

Die praktische Prüfung zum Ende des ersten Semesters umfasst daher die Erarbeitung und Durchführung eines Warm Ups für Stimme und Körper, das im Verlauf des Studiums zu einer eigenständigen Praxis werden soll, die während der Berufsausbildung beibehalten wird. Die Präsentationen als Prüfungsform bedienen laut Aussage der Hochschule den Kern der späteren Berufsausübung. Die Erfahrung aus den Präsentationen wird im Rahmen mündlicher Reflexionen als einer weiteren Prüfungsform, auch im Hinblick auf ihre spätere Funktion als „Werkzeug der Selbstregulation“, artikuliert. Portfolios zielen auf die Fähigkeit ab, eigene künstlerische Erfahrungen im Schauspiel, aber auch in anderen Medien in unterschiedlichen Kontexten zu artikulieren, zu reflektieren und zu kontextualisieren. Die schriftlichen Arbeiten dienen als Vorbereitung auf das wissenschaftliche Arbeiten für Studierende, die an einem Masterstudiengang interessiert sind.

Wurde eine Modul- oder Modulteilprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie laut § 20 Abs. 1 und 2 der Allgemeinen Bestimmungen einmal im auf die Prüfung folgenden Semester wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen ist nicht vorgesehen. Wurde die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal mit einem neuen Thema oder neuem inhaltlichen Schwerpunkt wiederholt werden, die Gutachter:innen können beibehalten werden (vgl. § 8 SPO).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Studium wird nach Bestehen einer umfangreichen, dreiphasigen Eignungsprüfung zum Wintersemester aufgenommen. Hier empfiehlt das Gutachtergremium die Rückkehr zur Präsenz in allen Teilen/Phasen der Prüfung, damit die Einstiegsqualifikationen noch besser beurteilt werden können.

Prüfungsformate der im laufenden Studium angesetzten Prüfungen umfassen Referate, Protokolle, Portfolio, in dem Studierende Lerninhalte und Praxiserfahrungen schriftlich festhalten und reflektieren, vorgestellte Trainingseinheiten, interne Präsentation von Eigenarbeiten, öffentliche Präsentation der Arbeitsergebnisse der künstlerischen Fächer, Projektarbeiten und die Produktionen im Studiojahr oder das Absolvent:innenvorspiel im 7. Semester. Hierbei kommen Medienformate wie About me, Showreel, Audioreel, Hörspiel oder Kurzfilm zum Tragen. Außerdem steht die schriftliche Bachelorarbeit mit mündlicher Prüfung am Abschluss des Studiums.

Die Abschlussnote setzt sich aus mehreren Modulprüfungen zusammen, wobei Prüfungen im vierten Ausbildungsjahr stärker gewichtet werden. Fast gleichwertig gewichtet wird die Eigenarbeit, die alle

Darstellungsformen offenlässt und der künstlerischen Persönlichkeit der bzw. des Schauspielenden Rechnung tragen sollte.

Ein Nicht- Bestehen von Prüfungen hat eine Wiederholungsprüfung zur Folge, die so terminiert wird, dass nachfolgende Module, deren Teilnahme ein Bestehen voraussetzen, davon nicht berührt werden.

Bei den Modulen M5 und M20 gelten die Vorspiele als Prüfleistung. Da der künstlerische Zugriff und die künstlerische Freiheit gegenüber dem institutionellen Zugriff betont werden sollen, wird das Fach Spielpraxis über die begleitende Beobachtung und Kritik seitens der Dozierenden hinaus nicht benotet. Dieses Vorgehen wird durch das Gutachtergremium unterstützt.

Die Leistung im Modul 16 / Studiojahr am Theater ist nicht Teil einer Prüfung, da die gezeigte Leistung in zu starkem Maße auch von Regie, Ensemble etc. abhängt. Prüfungsleistung ist hier das zu erbringende Portfolio, das die Arbeit und deren Abhängigkeiten reflektiert. Im ersten Semester und im Studiojahr gibt es keine Prüfung im „Hauptfach“, sondern ebenfalls eine schriftliche Reflexion über die geleistete praktisch/künstlerische Arbeit. Dies wird durch das Gutachtergremium als didaktisch angemessen erachtet.

Die Prüfungsleistung in einigen Modulen besteht aus dem Anfertigen einer Studienleistung und der regelmäßigen Teilnahme ~~und~~ mit aktiver Beteiligung in den Lehrformaten. Außerdem setzen sich Modulprüfungen, die einen praktischen Anteil haben, in der Regel aus der künstlerisch-praktischen Leistung und einer dazugehörigen Reflexion zusammen. Das dargestellte Prüfungskonzept wird durch das Gutachtergremium als didaktisch sinnvoll und für die Prüfung der jeweiligen Qualifikationsziele angemessen eingeschätzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Damit die formulierten Einstiegsqualifikationen besser beurteilt werden können, sollten alle Teile der Aufnahmeprüfung in Präsenz durchgeführt werden.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Der Hochschule zufolge sind der Workload und die Modulanforderungen so bemessen, dass die Studierbarkeit in Regelstudienzeit gewährleistet ist. Die HfMDK Frankfurt am Main verweist auf das Erfordernis einer überlastungsfreien Studienorganisation ihrer Studierenden im Studiengang

„Schauspiel“ (B.A.) bei maximal zwei Prüfungen pro Semester, um einerseits die künstlerisch-handwerklichen Qualifikationen zu erwerben und durch kontinuierliche Praxis zu erweitern sowie andererseits das eigenverantwortliche, gleichzeitig konzentrierte Arbeiten in künstlerischer Projektarbeit zu ermöglichen, die durch Blockunterricht und Freiräume gestützt werden. Alle Module können innerhalb eines Semesters bzw. eines Studienjahres abgeschlossen werden, Ausnahme bilden hierbei das Modul M8 und die beiden Wahlpflichtmodule, welche sich über drei Semester erstrecken.

Laut dem Selbstbericht wird das Feedback der Studierenden aktiv in die weitere Studienorganisation einbezogen. Der regelmäßige Austausch der Lehrkräfte hinsichtlich etwaiger Belastungen der Studierenden ist über Arbeitsgruppen und Jours fixes sichergestellt. Für Studierendenprojekte verweist die Hochschule außerdem auf die organisatorische Unterstützung des KBB der Hochschule und durch Kooperationen, z.B. mit dem Frankfurt Lab.

Aufgrund der geringen Größe der Jahrgangsguppen kann Unterstützungs- und Beratungsbedarfen einzelner Studierender durch Mentor:innen und Lehrkräfte der Hochschule zufolge individuell begegnet werden. Neben allgemeinen oder fachspezifischen Beratungen und wöchentlichen Sprechstunden finden regelmäßig Informationsveranstaltungen hinsichtlich des Semesterprogramms, der Studienorganisation bzw. der Grundlinien zur Zusammenarbeit und Kommunikation des Fachbereichs statt.

Der Studiengang pflegt vielfältige Kooperationen z.B. mit den Hessischen Theatern und allen Theaterstudiengängen im Rahmen der Hessischen Theaterakademie (HTA), aber auch abwechselnd mit anderen Institutionen wie zum Beispiel mit der Hessischen Film- und Medienakademie (HFMA) und den daran angegliederten Hochschulen. Aufgrund dieses Netzwerkes sind nach Angaben der Hochschule unterschiedlichste Erfahrungen im Berufsfeld für die Studierenden schon während des Studiums möglich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Selbst wenn dem Fach Schauspiel ein hoher Workload inhärent ist, wird die Studierbarkeit im Studiengang „Schauspiel“ (B.A.) gut gewährleistet. Das Gutachtergremium begrüßt ausdrücklich, dass im Rahmen des mehrtägigen Aufnahmeverfahrens explizit auf eine hohe Belastbarkeit und Resilienz auf Seiten der Bewerber:innen geachtet wird. Um die Kondition der Studierenden zu trainieren und aufzubauen, kann eine erhöhte Belastung in den ersten drei Semestern sinnvoll sein. Ein Umstand, der immer wieder an die Studierenden kommuniziert wird. Durch die Jahrgangsstrukturen ergeben sich hier besondere Herausforderungen für den Studiengang, z.B. sich immer wandelnde Bedürfnisse der Studierenden. Diesen wird produktiv begegnet und das Gutachtergremium bestärkt den Studiengang darin, sich hier weiterhin in die Aushandlungsprozesse mit den Studierenden zu begeben und auf diese Weise Themen wie Nachteilsausgleich oder Beratungsangebote immer wieder transparent zu machen.

Die Module und Unterrichte sind klar durchgetaktet. Eine angemessene Struktur von Seiten der Hochschule und des Lehrpersonals ist gegeben. Das Gutachtergremium unterstützt die Lehrenden darin, weiterhin darauf zu achten, eine ausgewogene Verteilung der zeitlichen Ressourcen des Lehrpersonals zu erreichen sowie klare Zuständigkeitsbereiche, zum Beispiel für die Probenbesuche, die im dritten Studienjahr während des Studiojahrs an den Theatern stattfinden, zu definieren.

Insgesamt ist sehr positiv, dass von Seiten der Dozierenden eine angemessene Begleitung über das Studium hinweg stattfindet und diese bei Überbelastung beratend zur Seite stehen und innerhalb der gegebenen Struktur reaktionsfähig sind. In den Gesprächen konnte deutlich werden, dass die Hochschule an dieser Stelle Möglichkeiten bereithält und Beratungsangebote zugänglich sind. Durch das Gutachtergremium wird angeregt, diesen Umstand weiterhin im Blick zu behalten, um dabei die für die Jahrgangsstruktur im Schauspielstudiengang oftmals wichtige Gruppendynamik zu gewährleisten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Entscheidungsvorschlag

Nicht einschlägig.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Der Ausbildungsbereich entwickelt seine Lehrformate beständig weiter, mit besonderem Augenmerk auf Teamteaching, Transfer zwischen unterschiedlichen Wissensgebieten und interdisziplinäre Kooperationen mit anderen Abteilungen der HfMDK Frankfurt am Main. Die Inhalte des Studiengangs werden fortlaufend hinsichtlich der allgemeinen Zielvorstellungen der Hochschule (Interdisziplinarität, Aktualität, Erzielung eines Lernerfolgs, Selbständigkeit der Studierenden, Austausch und Reflexivität des künstlerischen Handelns) befragt. Dies wird nach Angabe der HfMDK Frankfurt am Main sichergestellt „durch Gespräche zwischen den Lehrenden des Ausbildungsbereichs, mit im Berufsfeld tätigen Kolleg*innen, die zum Teil für Workshops oder Lehraufträge eingeladen werden, und mit Lehrenden anderer Ausbildungsbereiche in den hochschulweiten Gremien, Fachkommissionen und Arbeitsgruppen.“ Weitere Maßnahmen sind „gemeinsame Aufführungsbesuche mit den Studierenden und Diskussionsrunden, die Nachbesprechung von internen und öffentlichen Aufführungen der

Studierenden, der Austausch mit Lehrenden und Studierenden anderer Schauspielstudiengänge und schließlich das Aufgreifen von Feedbacks und Vorschlägen [...]“. Nach Angabe der Hochschule ergeben sich aus den Aktivitäten der Schauspielstudierenden und Lehrenden in anderen Fachbereichen sowie durch fachbereichsweite Angebote hochschulinterne Synergien, die in das studien-gangsspezifische Lehrangebot des Studiengangs „Schauspiel“ (B.A.) hineingetragen werden und Kooperations- und Forschungsprojekte zwischen den Lehrenden begünstigen: Dazu gehören u.a. die Teilnahme von Schauspielstudierenden an Kooperationen und Aktivitäten in anderen Ausbildungsbereichen der Hochschule wie beispielsweise der Projektwoche Tanz in 2022/2023, am FB3-weiten Angebot Contact Improvisation und an Angeboten des BA Regie. Weiterhin werden Unterrichte in Sprechen und Stimme auch von Lehrenden aus FB1 und FB2 abgedeckt. Die Kooperation mit der HTA trägt darüber hinaus zur fachlichen Aktualität des Studiengangs bei.

Angeregt durch das Onboarding-Programm ist für das Studienjahr 2023/24 eine Zusammenarbeit zwischen Lehrenden aus der Schauspielabteilung und aus dem FB1 für ein Forschungsprojekt anvisiert. Im WS 2022/23 haben zwei Lehrende ein Symposium zum Thema Inklusion und dessen Umsetzung im Bereich Schauspiel für Lehrende und Studierende der HfMDK Frankfurt am Main und externe Gäst:innen veranstaltet, dessen Ergebnisse derzeit noch ausgewertet werden.

Dem Selbstbericht ist zu entnehmen, dass die Module laut Aussage der Hochschule jeweils von ausgewiesenen Expert:innen begleitet werden, die neben ihrer fachlichen Qualifikation auch als aktiv Praktizierende beispielsweise Schauspieler:in, Regisseur:in, Choreograf:in, Bewegungskünstler:in, Sprechpädagog:in oder Dramaturg:in tätig sind. Darüber hinaus werden Methoden und Inhalte kontinuierlich an aktuelle Entwicklungen angepasst sowie in der Projektarbeit, auch im Teameaching mit den anderen Fachlehrenden, künstlerisch erprobt.

Die Lehrenden greifen nach Angaben der Hochschule fachliche wie performative Diskurse auf und bringen das Anliegen nach einem engen und regelmäßigen Austausch zwischen Studierenden, Lehrenden und geladenen Akteur:innen in die Lehre ein. Auf nationaler Ebene existiert ein regelmäßiger fachlicher Austausch mit den Kolleg:innen der Schauspielstudiengänge der Ständigen Konferenz Schauspielausbildung (SKS), international ist der fachliche Austausch dagegen noch sporadisch. Weitere Neuerungen bzw. Anstöße, wie z.B. die Entwicklung von Klassenzimmerstücken, um ein junges Publikum zu erreichen und potenziell für das Fach zu begeistern, oder das Symposium zur Inklusion im Theater, werden teilweise aufgegriffen und umgesetzt.

Die HfMDK Frankfurt am Main hält dem Selbstbericht zufolge für fachlich relevante Fortbildungen außer Haus Budgetmittel bereit, genauso wie sie Forschungssemester ermöglicht. Ebenfalls werden die Durchführung von und Teilnahmen an Symposien und Fachtagungen unterstützt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Besonders positiv ist die Kooperation mit Theaterhäusern der Hessischen Theaterakademie zu erwähnen. Durch den intensiven Austausch mit der HTA sowie die Etablierung der vielfältigen Kooperationen im Studiojahr werden Entwicklungen der Berufspraxis kontinuierlich in den Studiengang gespielt. Der Austausch mit verschiedenen Regisseur:innen und Kolleg:innen unterschiedlichen Alters, Herkünften und künstlerischen Perspektiven ist sehr wertvoll für die Ausbildung und persönliche künstlerische Entwicklung von Schauspielstudierenden. Auch der Einsatz der (Selbst-)Reflexion, insbesondere während der Arbeit im Studiojahr, ist sehr unterstützenswert und innovativ. Die Kooperation mit der Filmhochschule Ludwigsburg, das Drehen von „About me´s“ und Showreelszenen bis hin zur Schaffung einer eigenen Professur im Bereich Film trägt der aktuellen Marktlage Rechnung. Im Rahmen der Kooperationen regt das Gutachtergremium an, verstärkt auch internationale Kooperationen aufzubauen und Gastlehrende in den Studiengang zu bringen.

Das Onboarding-Programm der Hochschule trägt Sorge dafür, dass neuen Lehrenden hochschuldidaktische (Weiter-)Qualifikationen eröffnet werden, was durch das Gutachtergremium begrüßt wird. Weiterbildungen werden außerdem für alle Mitglieder des Studiengangs regelmäßig angeboten, beispielsweise zum Thema Konfliktmanagement.

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist aus Sicht des Gutachtergremiums gewährleistet und Maßnahmen zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen werden in Gestalt des interhochschulischen Austausches, aber vor allem auch des Austausches mit der Berufspraxis gelebt. Hierbei stellt es einen Mehrwert dar, dass die Lehrenden zu einem gewissen Grad in der eigenen künstlerischen Praxis verbleiben. An der HfMDK Frankfurt am Main arbeiten sehr viele Dozent:innen, die selber noch als Schauspieler:innen, Choreograph:innen, Dramaturg:innen und Regisseur:innen am Markt aktiv sind. So lange die Lehrenden aktiv die bestehenden Theater- und Filmlandschaft beeinflussen, mitgestalten und erleben, bleibt die Ausbildung der Studierenden aktuell und substantiell wertvoll.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Entscheidungsvorschlag

Nicht einschlägig.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die HfMDK Frankfurt am Main versteht sich laut Selbstbericht als Universität der performativen Künste und ihrer Wissenschaften, fördert Reflexion, Interdisziplinarität, Gegenwartsbezug und gesellschaftliche Verantwortung und sieht sich höchster Exzellenz in allen Leistungsbereichen verpflichtet. Zentrales Element des Qualitätsmanagements an der HfMDK Frankfurt am Main ist laut eigener Aussage die systematische Verschränkung der Bereiche Studiengangentwicklung, Qualitätssicherung, Evaluation und Lehrentwicklung sowie Hochschuldidaktik. Die HfMDK Frankfurt am Main fördert dabei insbesondere die Qualitätsentwicklung. Das von einem Vizepräsidenten verantwortete Ressort Qualitätsentwicklung in der Lehre bündelt, wie dem Selbstbericht zu entnehmen ist, dabei Aktivitäten und arbeitet gleichzeitig verzahnt mit den Fachbereichen sowie anderen Verwaltungseinheiten, um Studiengänge und die Lehre zu evaluieren und Impulse zur Verbesserung bzw. Veränderung zu geben. Ziel ist vor allem die Schaffung einer Systematik und Bündelung der verschiedenen erprobten Evaluationsinstrumente. Eine Evaluationssatzung wurde im Wintersemester 2022 verabschiedet. Darin sind Abläufe und Zuständigkeiten der Qualitätssicherung festgelegt. Hierzu ist zu vermerken, dass die Hochschule im Rahmen der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Qualitätssicherung eine Anpassung der Evaluationssatzung plant. Die Satzung wird der Gestalt angepasst, als dass die Pflicht zur Lehrveranstaltungsevaluation für alle Lehrenden der Hochschule dezidiert verankert wird.

Im Aufbau befindet sich laut Aussage der Hochschule das Akademische Controlling, das Statistiken aufbereitet und den Studiengängen Datenmaterial liefert, aus dem sich Erkenntnisse über den Studienerfolg ableiten lassen. Den Studiengängen stehen laut eigenen Angaben diese Dienstleistungsangebote zur Verfügung; bereits jetzt erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit dem Bereich Studiengangentwicklung zum Zwecke der Weiterentwicklung der SPOs, und mit Ausbau der Evaluationsaktivitäten der HfMDK Frankfurt am Main werden die Studiengänge in die strukturierten und systematischen Aktivitäten der Qualitätssicherung eingebunden.

Zentrale und dezentrale Maßnahmen zur Qualitätssicherung wurden schon im Diplomstudiengang „Schauspiel“ regelmäßig durchgeführt. Die Inhalte des Studiengangs werden laut Hochschule fortlaufend hinsichtlich der allgemeinen Zielvorstellungen (Interdisziplinarität, Aktualität, Erzielung eines Lernerfolges, Selbstständigkeit der Studierenden, Austausch und Reflexivität des künstlerischen Handelns) hinterfragt und überprüft. Regelmäßige Lehrevaluationen auf Studiengangs-, Modul- und Fächerebene werden professionell unterstützt durch das Evaluationsteam.

Die kontinuierliche Anpassung der Studiengänge als zentrale und dezentrale Maßnahmen zur Qualitätssicherung geschieht immer vor dem Hintergrund der finanziellen, hochschulpolitischen wie qualitativen Rahmenbedingungen der gesamten Hochschule und des Fachbereiches. Aus diesem

Grund ist der Austausch mit dem Ressort Qualitätssicherung, dem Dekanat und dem Präsidium Teil derartiger Veränderungsprozesse.

Für den vormaligen Diplomstudiengang benennt die Hochschule das Instrument der TAP-Befragungen und anonyme Online-Fragebögen zu einzelnen Unterrichtsformaten als Maßnahme der Qualitätssicherung: Das Format der TAP-Befragungen beinhaltet ein durch Mitarbeitende der Stabsstelle Evaluation geführtes Gespräch mit mindestens fünf Studierenden. Das Gespräch wird anschließend zusammengefasst, sodass laut der Hochschule die Anonymität der Studierenden gewährleistet ist. Die daraus resultierenden Ergebnisse führen nach Angaben im Selbstbericht immer wieder zu Anpassungen und Verbesserungen der Formate, wie z.B. die Ergänzung weiblicher Lehrkräfte für das Fach Szenische Körperarbeit oder die für das WS 2023/24 anvisierte Umsetzung von Blockformaten statt regelmäßigen Unterrichten für bestimmte Inhalte.

Aus den Erfahrungen aus dem Diplomstudiengang ist die Hochschule auf Hinweise bzgl. zu hohem Workload im Bachelorstudiengang „Schauspiel“ (B.A.) sensibilisiert und plant durch zeitliche Entzerrung oder Anpassung von Studienleistungen auf entsprechende Bedarfe zu reagieren.

Die Ausbildungsleitung und die Lehrenden des Studiengangs „Schauspiel“ (B.A.) stehen dem Selbstbericht zufolge regelmäßig in Kontakt zu ehemaligen (Diplom-)Studierenden, deren Werdegang nach dem Studium verfolgt wird und die informell befragt werden, wie sie die Vorbereitung auf ihre weitere künstlerische Entwicklung durch den Studiengang einschätzen. Diese stichprobenartigen Rückmeldungen gingen bereits in die Entwicklung der neuen SPO ein. Die Professionalisierung dieser Evaluation ist ebenso wie eine Ausweitung auf hochschulweite Alumnibefragungen dem Selbstbericht zufolge in Planung. Bereits im Diplomstudiengang werden Alumni eingeladen, in Kolloquien von ihren Berufserfahrungen zu berichten und Studierende auf aktuelle Entwicklungen vorzubereiten. Die Vermittlungsquote der Absolvierenden ins Erstengagement liegt bei 90%.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Ein kontinuierliches Monitoring und eine Nachjustierung des Studienprogramms sind gewährleistet. In anonymisierter freiwilliger Form wie auch in Studierendengruppen (TAP-Befragungen) können Studierende ihr Feedback und Verbesserungsvorschläge anbringen. Studierende sowie Absolvent:innen können auch neue Themen für den Studiengang vorschlagen. Die Auswertung erfolgt durch unabhängige, für den Studiengang externe Mitarbeiter:innen aus dem Ressort Qualitätssicherung.

In den regelmäßigen Evaluationsgesprächen wird die Qualität der Lehrveranstaltungen überprüft und Studierende können hier in geschütztem Raum Vorschläge für zukünftige Lehrveranstaltungen anbringen.

So konnte die Verteilung der Unterrichte optimiert werden, um bei der Neugestaltung des Studienganges den zu hohen Workload des Diplomstudiengangs abzubauen.

Einen hohen Stellenwert nimmt die Entwicklung des Feedbacksystems ein. Gemeinsam evaluieren Lehrende und Studierende Auswertungsprozesse und beabsichtigen, den gleichberechtigten Dialog im jährlichen Rhythmus durchzuführen.

Die Feedbackschleife und die Kooperation bezüglich der Sicherstellung einer effizienten Studiengestaltung zwischen Studierenden, Lehrpersonal und Hochschulleitung scheint sehr gut zu funktionieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

An der HfMDK Frankfurt am Main wurden laut eigener Aussage mehrere Maßnahmen für die Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit umgesetzt. 2008 hat die Hochschule eine Richtlinie zur Anwendung der Diskriminierungsverbote des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main verabschiedet, die im Jahr 2019 umfassend überarbeitet wurde.

Auf zentraler Ebene sowie in jedem Fachbereich gibt es eine Gleichstellungsbeauftragte und eine Schwerbehindertenvertretung. Aufgrund der flexiblen Arbeitszeitgestaltung durch Gleitzeit und die Möglichkeit zu Teilzeit und Homeoffice wird die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert. Für Studierende mit einer Behinderung oder chronischer Erkrankung steht die Studienberatung der Hochschule zur Seite, um individuelle Unterstützung zu leisten. Des Weiteren hat die Hochschule in ihren Allgemeinen Bestimmungen Regelungen zum Nachteilsausgleich im Studium implementiert (vgl. § 19).

Der Ausbildungsbereich Schauspiel handelt nach Angaben im Selbstbericht in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Hochschule. Gleichstellungsbeauftragte sind in Entscheidungsprozesse und Stellenbesetzungen stets eingebunden.

Die baulichen Gegebenheiten der Schauspielstudios in den Gebäuden der Hochschule sowohl im Hauptgebäude als auch in der Außenstelle verhindern der Hochschule zufolge momentan eine umfassende bauliche Barrierefreiheit. Die Themen Barrierefreiheit und Inklusion werden bei der künftigen Planung und Implementierung des Hochschulneubaus berücksichtigt. Bis dahin schafft die Hochschule bestmögliche Bedingungen zur Realisierung von Chancengleichheit und Barrierefreiheit für Studierende und alle Mitglieder und Angehörigen. Nicht auf barrierefreie Zugänge angewiesene, aber anders körperlich eingeschränkte Menschen können im Studiengang Schauspiel studieren, was in früheren Jahrgängen bereits der Fall war.

Im Selbstbericht verweist die Hochschule auf den hochschulweiten Prozess in Bezug auf kulturelle Diversität, Genderidentität und Intersektionalität, welcher auch den Schauspielstudiengang beschäftigt.

Das feste Lehrendenteam besteht aus drei Professorinnen, zwei Professoren und zwei männlichen Lehrkräften für besondere Aufgaben. Eine der Professorinnen des Ausbildungsbereichs ist als Diskriminierungsbeauftragte eingesetzt.

Im vormaligen Diplomstudiengang war laut Selbstbericht die Bewerberlage geschlechtsspezifisch im Mittel relativ ausgeglichen. Kulturelle Diversität ist im deutschsprachigen Schauspiel insofern eingeschränkt, als dass ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache Voraussetzung sind und, falls Deutsch nicht Muttersprache ist, durch ein Sprachzertifikat auf Test-DaF Niveaustufe 4 / Niveau C1 (GER) oder Ähnliches gemäß § 7 der Zugangsvoraussetzungen der gültigen Eignungsprüfungsordnung nachgewiesen werden müssen. Gleichzeitig verweist die Hochschule auf Absolvierende mit Hintergründen aus Albanien, England, Frankreich, Georgien, Russland, Syrien und Türkei.

Bei Beratungs- und Hilfebedarfen sind laut der Hochschule das Studierendensekretariat, eine Psychosoziale Beratungsstelle, die Antidiskriminierungsbeauftragten, außerdem Vertrauensdozent:innen außerhalb des eigenen Ausbildungsbereiches und Vertrauensstudierende im AStA ansprechbar.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen sind als grundlegend positiv zu bewerten. Anzumerken ist dabei, dass sich aktuell in der Personalaufstellung der Dozierendenschaft der Hochschule nur die Geschlechtergerechtigkeit widerspiegelt, jedoch noch nicht die Diversität. Eine größere Vielfalt wird angestrebt (siehe Personelle Ausstattung).

Hierbei sieht sich die HfMDK Frankfurt am Main den gleichen Herausforderungen gegenüber, denen sich auch andere Hochschulen für das Studienfach „Schauspiel“ stellen müssen. Die Berufspraxis sowie die universitäre Landschaft werden erst langsam diverser, sodass auch der wissenschaftliche Nachwuchs erst im Laufe der Zeit stärker in die Lehre einmünden kann.

Auf Seiten der Studierenden ist aktuell schon eine große Vielfalt sichtbar. Das Gutachtergremium unterstützt die Hochschule darin, kontinuierlich Wege zu finden, wie die diverse Stadt- bzw. Zivilgesellschaft und dementsprechend mögliche Studierende für das Fach Schauspiel und für ein Studium an einer Kunsthochschule ermuntert werden können.

Positiv ist zu vermerken, dass es Studierenden ermöglicht wird, im Rahmen der Möglichkeiten auch Vorschläge für Lehrbeauftragte bzw. Gastlehrende zu machen und damit eine größere Diversität bei

den Lehrenden zu erreichen. Dieses Vorgehen wird durch das Gutachtergremium ausdrücklich begrüßt.

Ebenso konnte durch das Gutachtergremium festgestellt werden, dass eine Auseinandersetzung mit dem Thema Inklusion im Studiengang stattfindet und hier der Wille besteht, sich weiterzubilden und Möglichkeiten zu eröffnen. Ein erster Workshop für Menschen mit Beeinträchtigung, die sich für das Studium interessieren, ist in Planung. In diesem Zusammenhang werden durch Dozierende z.B. online Ringvorlesungen der HTA wahrgenommen. Darüber hinaus fand eine Begehung der Räumlichkeiten der Hochschule mit einer/m Mitarbeiter:in der Stadt Frankfurt statt, um Barrierefreiheit zu ermöglichen. Mobile Rampen, aber auch längerfristige bauliche Veränderungen wurden dabei thematisiert. Diese Ansätze werden durch das Gutachtergremium vollumfänglich begrüßt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Entscheidungsvorschlag

Nicht einschlägig.

2.7 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Entscheidungsvorschlag

Nicht einschlägig.

2.8 Wenn einschlägig: Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Entscheidungsvorschlag

Nicht einschlägig.

2.9 Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Entscheidungsvorschlag

Nicht einschlägig.

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO)/ Studienakkreditierungsverordnung (StakV) des Landes Hessen

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- **Prof. Cornelia Krawutschk**
Professorin für Sprecherziehung, Prorektorin
Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“
- **Prof. Hermann Schmidt-Rahmer**
Professur Szenische Darstellung
Fakultät Darstellende Kunst
Universität der Künste Berlin

b) Vertreter der Berufspraxis

- **Omar El-Saeidi**
Schauspieler

c) Vertreter der Studierenden

- **Timur Özkan**
Studierender „Schauspiel“
Hochschule der Künste Bern

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Da es sich um eine Erstakkreditierung handelt, liegen noch keine Daten zu dem Bachelorstudien-
gang „Schauspiel“ (B.A.) vor.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	02.06.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	28.09.2023
Zeitpunkt der Begehung:	22.01.2024 und 23.01.2024
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende, Studierende, Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtet (optional, sofern fachlich angezeigt):	u.a. Studios, Proberäume bzw. Übezellen, Bühnen, Fundi, Hochschulgebäude

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswchsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese

an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)